

Öffentliche Bekanntmachung

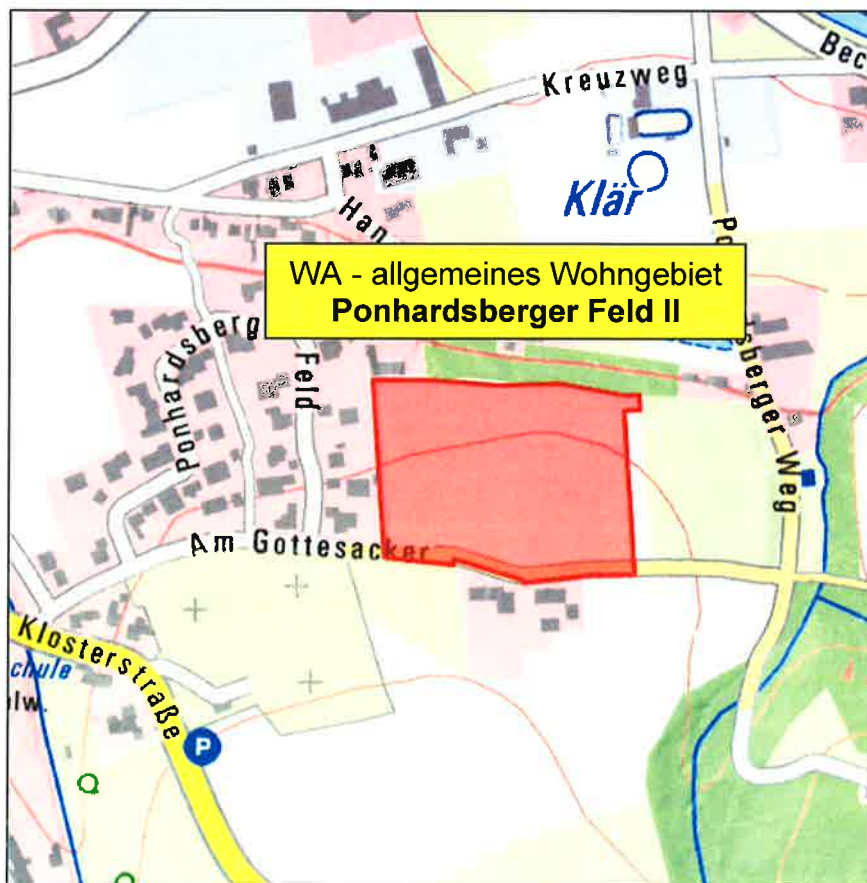
der Gemeinde Hebertsfelden

Der Gemeinderat Hebertsfelden hat in der Sitzung vom 14.05.2024 den Entwurf des **Bebauungsplanes „Ponhardsberger Feld II“** gebilligt und dessen Auslegung beschlossen.

Hiermit erfolgt die Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB um über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Ponhardsberger Feld II" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie die zusammenfassende Erläuterung zum Bebauungsplan nach § 10 a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt und dient dazu auf der Grundstücksfläche Fl.-Nr. 125 und 718 Gemarkung Hebertsfelden ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.



Der Entwurf vom 14.05.2024 des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sind auf der Internetseite der Gemeinde (www.hebertsfelden.de/rathaus-online/bekanntmachungen) veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Bebauungsplan im Rathaus der Gemeinde Hebertsfelden, Zimmer E09, Bahnhofstraße 1, 84332 Hebertsfelden, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit wird die Gelegenheit gegeben, sich im genannten Zeitraum

vom 05.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024

zum Bauleitplan zu äußern. Stellungnahmen sollen elektronisch, per E-Mail an bauamt@hebertsfelden.de, oder schriftlich an die Gemeinde Hebertsfelden übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hebertsfelden, 04.06.2024

GEMEINDE HEBERTSFELDEN

.....
Karin Kienböck-Stöger,
Erste Bürgermeisterin



An die Amtstafel

angeheftet am: 04.06.2024

abgenommen am: 08.07.2024